OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652109/4/MS

Datum:
Linz, 30. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A V, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, A, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4. Mai 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/6-ZM, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Spruch des angefochtenen Bescheides hat unter Entfall des gesamten Spruches wie folgt zu lauten:
„Ihrer Vorstellung vom 27. April 2021 wird Folge gegeben und der Mandatsbescheid vom 12. April 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/2-ZM, aufgehoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Mai 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/6-ZM, wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. April 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/2-ZM, mit dem Herr A V (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert worden war, sich innerhalb eines Monats, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen, ebenso wie die vom Beschwerdeführer gestellten Anträge auf Aufhebung des Mandatsbescheides sowie auf Einstellung des Verfahrens abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters zugestellt worden ist, richtet sich die am 2. Juni 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung Folge geben und den Bescheid der belangten Behörde vom 4. Mai 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/6-ZM, ersatzlos beheben.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war, da die dargelegten Gründe zu keiner anderen Entscheidung führen würden. Es wurde beantragt die Beschwerde abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt ergänzt durch das Formular über die amtsärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers am 3. März 2021 sowie durch das amtsärztliche Gutachten vom 31. März 2021.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. April 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/2-ZM, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich auf der Grundlage von § 24 Abs. 4 FSG innerhalb eines Monats, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dagegen hat der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten mit Eingabe vom 27. April 2021 rechtzeitig Vorstellung erhoben.
Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hatte sich am 3. März 2021 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und wurde in der Folge am 31. März 2021 ein amtsärztliches Gutachten gemäß § 8 FSG über die Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen erstellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Aufgrund des unter II. festgestellten Sachverhalts steht fest, dass sich der Beschwerdeführer am 3. März 2021 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat, sodass nachfolgend eine an den Beschwerdeführer gerichtete bescheidmäßige Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass keine neuen Tatsachen hervorgekommen sind, die eine derartige Vorschreibung rechtfertigen würden, nicht mehr geboten war und ist daher der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß